

An den untersuchenden Arzt

Frau/Herr, geb. am
möchte an unserer Schule die Ausbildung zum/zur SozialfachbetreuerIn /
Behindertenarbeit (inkl. Pflegehilfeausbildung) absolvieren.

§ 98 GuKG

Voraussetzungen für die Aufnahme in die Ausbildung sind unter anderem die zur Erfüllung der Berufspflichten in der Pflegehilfe erforderliche körperliche und geistige Eignung.

Darunter ist zusammengefasst:

Unter „körperlicher Eignung“ ist die erforderliche physische Fähigkeit zu verstehen, die Pflegehilfe entsprechend den beruflichen Anforderungen fachgerecht ausüben zu können.

Insbesondere sind darunter gemeint, das Freisein von:

Erkrankung des Stütz- und Bewegungsapparates

Erkrankung des Herz/Kreislaufsystems

Erkrankung der Sinnesorgane (Augen, Ohren)

ansteckenden Erkrankungen

Die „geistige Eignung“ umfasst neben der Intelligenz auch eine grundsätzlich psychische Stabilität sowie die Fähigkeit, entsprechende Strategien zur körperlichen Bewältigung der psychischen Anforderungen des Berufes, insbesondere im Umgang mit PatientInnen bzw. im inter- und multidisziplinären Strukturen, entwickeln und Sorge für die eigene Psychohygiene tragen zu können.

Die geistige Eignung ist insbesondere bei psychischen Störungen, wie Alkohol-, Medikamenten- oder Drogenabhängigkeit, Neurosen, Psychopathien, Psychosen, Depressionen und bei Persönlichkeitsstörungen und bei Fehlen der Geschäftsfähigkeit nicht gegeben.

0 Die erforderliche körperliche und geistige Eignung ist gegeben.

0 Die erforderliche körperliche und geistige Eignung ist nicht gegeben.

Anmerkungen:

.....
Datum

.....
Unterschrift u. Stampiglie